Allgemeine Hinweise

Spenden und Mitgliedsbeiträge bis zu 300,00 Euro können ohne amtliche Spendenquittung (Zuwendungsbestätigung) mit dem Einzahlungsbeleg der Überweisung (z. B. einem Kontoauszug/Zahlungsauftrag) beim Finanzamt eingereicht werden.

Für den vereinfachten Spendennachweis bis zu 300 Euro (§ 50 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. b EStDV) an eine gemeinnützige Körperschaft ist auch bei Nachweis durch PC-Ausdruck zusätzlich ein vom Zahlungsempfänger hergestellter Beleg mit den erforderlichen Aufdrucken – steuerbegünstigter Zweck, für den die Zuwendung verwendet wird, Angaben über die Freistellung des Empfängers von der Körperschaftsteuer, Spende oder Mitgliedsbeitrag – vorzulegen.

Diesen Vordruck für den vereinfachten Spendennachweis einer Spende an den Verein der Freunde und Förderer des Städt. Helmholtz-Gymnasiums Hilden e.V. (VFF) oder Ihres Mitgliedsbeitrags erhalten Sie hiermit zum Download für Ihre Unterlagen. Bitte drucken Sie ihn aus und fügen sie den Ausdruck zusammen mit dem Kontoauszug/Zahlungsauftrag über die Spende/Mitgliedsbeitrag Ihren Steuerunterlagen bei.

Spenden über 300 Euro müssen durch eine vom Spendenempfänger auszustellende Spendenbescheinigung / Zuwendungsbestätigung nachgewiesen werden, die wir Ihnen unaufgefordert gern zuschicken, sofern uns Ihre Postadresse vorliegt.

Vereinfachter Spendennachweis

Der Verein der Freunde und Förderer des Städt. Helmholtz-Gymnasiums Hilden e. V. ist wegen Förderung der Erziehung (im Sinne des § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AO derzeitige Fassung) durch den letzten zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes Hilden vom 28.04.2025 für den letzten Veranlagungszeitraum 2024 nach § 5 Absatz 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung bzw. Mitgliedsbeitrag ausschließlich zur Erfüllung des Satzungszwecks des Vereins der Freunde und Förderer des Städt. Helmholtz-Gymnasiums Hilden e.V. verwendet wird.

Hinweis: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).